

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 28. Juni 1947

Nr. 6

Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite	
Gesetz über Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947	31	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 7. Mai 1947	33
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. März 1947	32	Gesetz gem. Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen (Urlaubsgesetz) vom 29. Mai 1947	33
Verordnung über die Erhebung der Bezirksumlage für das Rechnungsjahr 1946 vom 31. Januar 1947	32	Berichtigungen	34

Gesetz

über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags

vom 20. März 1947

Auf Grund des Artikels 98 der Verfassung des Landes Hessen hat der Hessische Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Abgeordneten des Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage Ersatz der Unkosten der für die Tätigkeit als Abgeordnete notwendigen Benutzung von Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen wird die Entschädigung auf RM 0,16 pro km festgesetzt. Für den zweiten und jeden weiteren mitreisenden Abgeordneten wird zusätzlich je RM 0,03 pro km vergütet. Es werden nur die Kosten für die Benutzung von Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen im Fernverkehr, Dampfschiffen und eigener oder angemieteter Kraftfahrzeuge, nicht für die Benutzung von Straßenbahnen und Omnibussen im Ortsverkehr erstattet. Die Kosten für die Benutzung von Luftfahrzeugen werden nur in außergewöhnlichen Fällen und nur nach besonderer Genehmigung des Präsidenten des Landtags erstattet.

Die näheren Bestimmungen trifft der Präsident des Landtags.

2. von dem Tage vor dem ersten Zusammentritt des Landtags an bis zu dem Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

in Gruppe I RM 200.— monatlich
in Gruppe II RM 300.— monatlich

Die Aufwandsentschädigung wird an jedem Monatsersten im voraus auf Anweisung des Präsidenten des Landtags gezahlt.

(2) Mitglieder, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung vom dem Tage vor ihrem Eintritt an, Mitglieder die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

Die näheren Bestimmungen trifft der Präsident des Landtags.

§ 2

(1) Wenn ein Ausschuss an Tagen zusammentritt, an denen der Landtag keine Plenarsitzung abhält, erhalten die anwesenden Ausschussmitglieder oder ihre Vertreter außer

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 12. Juli 1947

der Aufwandsentschädigung für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Tagegeld

in Gruppe I von RM 10.—
in Gruppe II von RM 15.—

Fraktionssitzungen stehen den Ausschusssitzungen gleich. Abgeordnete, die über 150 km vom Tagungsort entfernt wohnen, erhalten für die An- und Abreise je einen Tag zugerechnet.

(2) Den Abgeordneten des Landtags stehen außerdem, wenn sie von dem Präsidenten des Landtags zu einer Besichtigungsreise eingeladen oder im Auftrage des Landtags oder eines Ausschusses tätig werden, Tagegelder nach Maßgabe des Abs. 1 zu.

§ 3

(1) Die Gruppe I umfaßt die im Stadtkreis Wiesbaden wohnhaften Abgeordneten des Landtags.

(2) Zur Gruppe II gehören die außerhalb Wiesbadens wohnhaften Abgeordneten des Landtags.

(3) Als Wohnort gilt der Ort, in dem der Abgeordnete des Landtags polizeilich gemeldet ist.

§ 4

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter des Landtags einer Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von einem Dreißigstel der im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf das Doppelte für jeden Tag, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt, jedoch darf der einzubehaltende Betrag für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn

1. der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied anwohnt, oder wenn
2. das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch Gründe verursacht wird, die nicht in der Person des Abgeordneten liegen, oder wenn
3. das Fernbleiben durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist.

(2) Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Landtags. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne des Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 5

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Beträge sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

§ 6

(1) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete des Landtags sich wäh-

rend der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung trifft der Präsident des Landtags.

§ 7

Der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Ersatz der durch die Benutzung von Verkehrsmitteln entstandenen Unkosten und auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 8

Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten des Landtags können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten bezahlt werden, die in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ohne daß das Erbrecht nachzuweisen wäre. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Landtags.

§ 9

(1) Der Präsident des Landtags erhält während seiner Amtsdauer neben den in § 1 festgesetzten Entschädigungen und Vergütungen als Ersatz für Dienstaufwand eine Entschädigung von RM 500.— monatlich. Die Entschädigung ist am 1. jeden Monats im voraus zu zahlen. Der angefangene Monat gilt als voll.

(2) Die Vizepräsidenten werden für eine Tätigkeit außerhalb der Voll- und Ausschusssitzungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 und 4 entschädigt.

§ 10*

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und hat ausgenommen § 4 rückwirkende Geltung vom 1. Dezember 1946.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. März 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister des Innern: Zinnkann

Der Minister der Finanzen: Hilpert

*) § 10 ist auf Anweisung des Amtes der Militärregierung für Hessen vom 6. Mai 1947 bis auf weiteres mit der Begründung suspendiert, daß diese Bestimmung im Widerspruch zu dem Kontrollratsgesetz Nr. 42 stehe. Der § 10 hat folgenden Wortlaut: „Die gemäß §§ 1, 2, 3 und 9 zu gewährenden Entschädigungen bleiben steuerfrei.“

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

vom 25. März 1947

Auf Grund des § 139 in Verbindung mit den §§ 1, 19, 48 und 102 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194 ff.) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1 (zu § 1)

Es werden errichtet:

1. der Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen mit dem Sitz in Kassel;
2. drei Verwaltungsgerichte
 - a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt,
 - b) für den Regierungsbezirk Kassel mit dem Sitz in Kassel,
 - c) für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit dem Sitz in Wiesbaden.

Artikel 2 (zu § 19)

(1) Bei dem Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Jede Geschäftsstelle wird mit einem oder mehreren Urkundsbeamten sowie den erforderlichen weiteren Beamten und Hilfskräften besetzt. Einer der Beamten wird

als Leiter der Geschäftsstelle bestellt. Das Nähere über den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Gerichts.

Artikel 3 (zu § 48)

§ 1

An Stelle des Einspruchs ist Beschwerde einzulegen, wenn der Landrat oder der Kreisausschuß die nächsthöhere Behörde ist.

§ 2

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 39—42, 45 über das Einspruchsverfahren sinngemäße Anwendung.

§ 3

Die Beschwerde kann bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder bei dem Landrat oder bei dem Kreisausschuß mit der Wirkung eingelegt werden, daß die Frist des § 39 Abs. 2 gewahrt wird.

§ 4

Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Wenn sie nach nochmaliger Prüfung den Verwaltungsakt aufrecht erhalten will, legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat bzw. dem Kreisausschuß vor.

§ 5

Der Beschwerdebescheid ist zu begründen.

Artikel 4 (zu § 102)

Die Berufung gegen Urteile in Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten, sowie in Parteistreitigkeiten, die einen Geldanspruch betreffen, ist nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 100.— RM beträgt, es sei denn, daß in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister des Innern: Zinnkann

Verordnung über die Erhebung der Bezirksumlage für das Rechnungsjahr 1946

vom 31. Januar 1947

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs 1946 wird im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden des Regierungsbezirks Kassel und des Regierungsbezirks Wiesbaden sowie dem Landesfürsorgeverband des Regierungsbezirks Darmstadt folgendes verordnet:

§ 1

Die Umlagen der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und des Landesfürsorgeverbandes des Regierungsbezirks Darmstadt für 1946 werden je in einem einheitlichen Hundertsatz von dem Betrage erhoben, der sich aus der Zusammenrechnung folgender Summen ergibt:

1. dem Istaufkommen der Gewerbesteuer im Bezirk in der Zeit vom 1. 4. 1946 bis zum 31. 12. 1946 unter Einziehung der Lohnsummensteuer,
 2. dem Istaufkommen der Grundsteuer im Bezirk in der gleichen Zeit 1946 zuzüglich der Grundsteuerausfallbeträge, die der Staat für diese Zeit ersetzt. Dabei wird jedoch als Höchstsatz der Grundsteuer B und der Ausfallbeträge der Grundsteuer B der Hebesatz von 240 v. H. zugrunde gelegt,
 3. dem Soll der Bürgersteuerausgleichsbeträge des Bezirks für die Zeit vom 1. 4. 1946 bis zum 31. 12. 1946.
- Es wird zu 1. und 2. das Istaufkommen ohne Rücksicht auf die Hebesätze (mit der Einschränkung bei der Grund-

steuer B) und ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum die Zahlung im festgesetzten Zeitabschnitt erfolgt ist, sowie ohne Berücksichtigung von am 1. I. 1947 noch ausstehenden Beträgen zum vollen Betrag der Umlage zugrunde gelegt.

Der Hundertsatz für die Erhebung der Umlage wird so festgesetzt, daß den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und dem Landesfürsorgeverband Darmstadt dieselben Einnahmen aus der Umlage zukommen wie im Rechnungsjahr 1944.

Wiesbaden, den 31. Januar 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Hilpert Zinnkann

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 7. Mai 1947

Zur Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 28. März 1947 (GVBl. S. 24) wird auf Grund des § 4 dieses Gesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht gilt nicht für Kinder, deren Volksschulpflicht nach der Verordnung betreffend Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 20. März 1946 (GVBl. S. 98) verlängert ist.

§ 2

(1) Über die Beurlaubung der Kinder, die das Lehrziel der Volksschule erreicht haben und nachweislich ein Lehrverhältnis, auch in Eigenlehre, eingegangen sind, entscheidet auf Antrag des Erziehungsberechtigten der Schulrat oder mit dessen Ermächtigung der Schulleiter.

(2) Während der Beurlaubung ruht die verlängerte Schulpflicht.

§ 3

(1) Der Nachweis einer Arbeitsstelle, die nicht Lehrstelle ist oder als solche gilt, genügt nicht zur Beurlaubung.

(2) Die Erreichung des Lehrzieles ist nach Vorkriegsmaßstäben zu beurteilen.

(3) Der Lehrvertrag muß rechtswirksam abgeschlossen sein. Das Lehrverhältnis muß tatsächlich bestehen.

(4) Eigenlehre setzt voraus, daß die Lehre im Betrieb der Eltern des Lehrlings tatsächlich geleistet, insbesondere der Lehrling voll beschäftigt wird. Vollbeschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern gilt als Eigenlehre. Die Eigenlehre muß von der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer anerkannt sein.

§ 4

(1) Der Erziehungsberechtigte muß den von der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer genehmigten Lehrvertrag und eine schriftliche Bescheinigung des Lehrherrn über den tatsächlichen Antritt der Lehre spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1947 dem Schulrat oder Schulleiter vorlegen. Für Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten genügt es, wenn bis dahin eine schriftliche Bescheinigung des Leiters der Lehrwerkstätte über das Bestehen des Lehrverhältnisses vorliegt. Im Falle der Eigenlehre genügt es, wenn fristgemäß eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer über das Bestehen des Lehrverhältnisses beigebracht wird.

(2) Die schriftliche Bescheinigung des Lehrherrn, im Falle der Eigenlehre der zuständigen Kammer, genügt in

der Regel zum Nachweis des tatsächlichen Bestehens des Lehrverhältnisses. Die über die Beurlaubung entscheidende Schulbehörde kann weitere Nachweise verlangen, wenn sie es im Einzelfall für erforderlich hält, Sie kann während der Beurlaubung vom Erziehungsberechtigten auch Nachweise über den Fortbestand des Lehrverhältnisses verlangen, wenn sie Zweifel in dieser Hinsicht hat.

§ 5

(1) Der Schulleiter kann ein Kind, wenn es das Lehrziel der Volksschule erreicht hat, zur Vermeidung von Härten auf Antrag des Erziehungsberechtigten bis zur endgültigen Entscheidung über die Beurlaubung vorläufig beurlauben.

(2) Zur vorläufigen Beurlaubung bedarf es des vorläufigen Nachweises des Bestehens eines Lehrverhältnisses. Dieser Nachweis kann mit der Zuweisungskarte des zuständigen Arbeitsamtes, aus der sich die Zuweisung der Lehrstelle und die mit der Unterschrift des Lehrherrn bestätigte Einstellung ergibt, oder mit einer Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer über das Bestehen eines Lehrverhältnisses geführt werden. Sammelbescheinigung der Kammer in einer Liste genügt.

(3) Ein Vermerk des Arbeitsamtes auf der Zuweisungskarte, daß ein Lehrverhältnis nur aufgenommen werden darf, wenn die allgemeine Schulpflicht nicht verlängert oder wenn der Lehrling von der verlängerten Schulpflicht ausgenommen und beurlaubt wird, ist ohne Einfluß auf die Beweiskraft der Zulassungskarte.

§ 6

(1) Die Beurlaubung ist zu widerrufen, wenn der Lehrvertrag, der die Grundlage der Beurlaubung bildet, sich als nichtig, insbesondere als Scheinvertrag herausstellt, wenn er unwirksam wird oder erloscht und wenn in diesen Fällen das Lehrverhältnis tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Zuständig für den Widerruf ist die für die Beurlaubung zuständige Schulbehörde.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Mai 1947

Der Minister für Kultus und Unterricht
Dr. E. Stein

Gesetz gem. Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen (Urlaubsgesetz)

vom 29. Mai 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen unabhängigen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht statthaft. Urlaubsberechtig sind ferner Lehrlinge und Beamtenanwärter sowie alle Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind. Hierunter fallen auch Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende.

§ 2

(1) Die Mindesturlaubsdauer beträgt 12 Arbeitstage.
(2) Jugendliche Arbeitnehmer sowie in Berufsausbildung befindliche Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen im Jahre.

(3) In jedem Falle tritt an die Stelle einer Urlaubsdauer von weniger als 12 Tagen die Mindesturlaubsdauer nach diesem Gesetz. Urlaubszeiten, die bisher auf Grund von Tarifverträgen oder besonderer Vereinbarungen mehr als 12 Tage betragen, erhöhen sich durch dieses Gesetz nicht.

§ 3

(1) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Die Bestimmungen über die allgemeine zeitliche Festlegung, die Wartezeit und die Teilansprüche bei nicht voll erfüllttem Urlaubsjahr erfolgen durch Tarifvertrag oder durch Vereinbarungen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung.

(2) Die Festlegung von Betriebsferien kann durch Tarifvertrag oder durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Soweit nicht durch Tarifverträge oder besondere Vereinbarungen eine Bestimmung im Einzelnen nach Absatz 1 u. 2 stattgefunden hat, entsteht der Urlaubsanspruch erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum gleichen Betriebe.

§ 4

(1) Urlaubsjahr ist in jedem Falle das Kalenderjahr, bei öffentlichen Verwaltungen das Rechnungsjahr.

(2) Der in einem Urlaubsjahr nicht verwirklichte Urlaub kann grundsätzlich nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

§ 5

(1) Sofern nicht durch Tarifvertrag eine günstigere Regelung vereinbart ist, richtet sich die Höhe nach dem Entgelt, das der Berechtigte erhalten würde, wenn er während der Dauer des Urlaubs voll gearbeitet hätte.

(2) Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden.

(3) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 6

Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers, dem ein Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 3 zusteht, aus einem Grunde, der den Arbeitgeber zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages berechtigt, so ist eine Urlaubsvergütung unter Anwendung der Bestimmungen über Teilansprüche bei nicht voll erfüllttem Urlaubsjahr (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer, dem ein Urlaubsanspruch zusteht, das Arbeitsverhältnis fristlos löst, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein.

§ 7

Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen des seitherigen Urlaubsrechts in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Anordnungen, Tarifverträgen und Tarifverordnungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsordnungen, Einzelarbeitsverträgen und sonstigen Rechtsnormen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Mai 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister

Der Ministerpräsident

Stock

für Arbeit und Wohlfahrt

Jos. Arndtgen

Berichtigung Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz)

vom 19. Februar 1947

(GVBl. S. 15)

§ 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen als Flüchtlinge:

1. Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. März 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Hessen genommen haben;

2. Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 1. Januar 1945 in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Hessen genommen haben;

3. Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — das Gesetz durch das zuständige Ministerium ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

(2) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen nicht die evakuierten Personen. Als evakuiert gelten Personen, die nach dem 1. 9. 1939 infolge der Kriegereignisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig ihren Aufenthalt in Hessen genommen haben.

Die berichtigte Fassung hat Gültigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab.

Berichtigung

In Nr. 2—6/1946 des GVBl. (Strafrechtspflegeordnung 1946) befinden sich verschiedene Druckfehler bzw. Unstimmigkeiten, die folgendermaßen berichtigt werden:

	anstatt	muß es heißen
S. 13 Art. 3 § 1 Zeile 2	Minnister	Minister
S. 24 § 80a Zeile 3	Erziehungsanstalt	Entziehungsanstalt
S. 32 § 171 Zeile 5	Antragsteller	Antragsteller
S. 34 § 203 letzter Abs.	Absatz (3)	Absatz (5)
S. 36 § 238 (2) Zeile 1.	Sachleistung	Sachleitung
S. 37 § 246a Zeile 3	Erziehungsanstalt	Entziehungsanstalt
S. 43 § 336 Zeile 3	„nicht“	ist zu streichen
S. 43 § 330 Zeile 4	zwangsweise	zwangsweise
S. 49 § 401 (2) Zeile 1	nur dem Nebenkläger	nur von dem Nebenkläger
S. 52 § 429e Zeile 7	Maßregeln	Maßregel
S. 52 § 454 (2) Zeile 2	hinter „Staatsanwaltschaft“	ist einzufügen:
	„ein Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft“	
S. 53 § 462a	462 (2mal)	462 462a

Dieser Nummer liegt Beilage Nr. 4 und Sachverzeichnis 1945 und 1946 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.50 (einschließl. RM —.25. Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 und Beilage Nr. 4 sowie Sachverzeichnis 1945/46, können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 1.— einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.